

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

54 (23.12.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Dezember

1922.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Bezüge der Beamten.
Die Vergütung der Überstunden der Lehrer.
Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

II. Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen:

Dienstreisefosten.
Dienstreisefosten.
Dienstreisefosten.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Bezüge der Beamten.

1. Entsprechend dem Vorgehen des Reichs wird auch für die badischen Beamten der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes erhöht und zwar mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab auf 174 vom Hundert, sonach um 54 vom Hundert, mit Wirkung vom 17. Dezember 1922 ab auf 232 vom Hundert, sonach um 112 vom Hundert. Hiernach beträgt der Teuerungszuschlag für den ganzen Monat Dezember $\frac{174 + 232}{2} = 203$ vom Hundert und vom 1. Januar 1923 an 232 vom Hundert.

2. Außerdem wird der Frauenzuschlag vom 1. Dezember 1922 ab von 2000 M auf 3500 M, also um 1500 M monatlich erhöht.

3. Die hiernach sich ergebenden Nachzahlungen sind im allgemeinen von den Gehaltsrechtern berechnet und im Wege des Besoldungsscheckverfahrens angewiesen worden und zwar für die Vierteljahresgehaltsempfänger für die Zeit bis mit letzten März 1923, also für 4 Monate, und für die Monatsgehaltsempfänger für die Zeit bis mit letzten Januar 1923, also für 2 Monate. Die Reinschriften für die von den Gehaltsrechtern zuerst aufzustellenden Urschriften sind in gleicher Weise wie bei den letzten Regelungen der Bezüge aufzustellen, zu unterzeichnen und mit den Urschriften bis längstens 28. Dezember 1922 an die Zentralrechnungsstelle des Unterrichtsministeriums einzusenden.

4. Wegen der Anweisung der Nachzahlungen für die Beamten und Lehrer der Hochschulen einschließlich der Sternwarte Heidelberg gilt das besonders Befügte.

5. Die Bezüge für die nach dem Teiltarif entlohnten Angestellten erhöhen sich nach § 16 des Teiltarifvertrags und § 3 a des Ergänzungsabkommens in dem gleichen Umfang wie die Bezüge der Beamten.

6. Für sämtliche Angestellten, ferner für die im Probe- und Vorbereitungsdienst stehenden Beamten-(Anwärter) einschließlich der noch nicht 20 Jahre alten Volksschullehrer, für die nur vertragsmäßig verwendeten, wenn auch vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sowie für die Lehrer, die gemäß § 113 des Beamtengesetzes ihres Dienstes vorläufig enthoben sind, erfolgt sowohl die Anweisung der Nachzahlung wie die gesamte Festsetzung der Bezüge ausschließlich durch unsere Zentralrechnungsstelle.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Die Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze gestalten sich für den Monat Dezember folgendermaßen:

Eingangsgruppe	Ab 1. Dezember 1922		ab 17. Dezember 1922	
	Vergütung für die			
	Jahresüberstunde M	Einzelüberstunde M	Jahresüberstunde M	Einzelüberstunde M
X	20 880	522	25 280	632
IX	16 200	405	19 600	490
VIII	14 960	374	18 120	453
VII	13 160	329	15 960	399
VI	11 880	297	14 360	359
V	11 000	275	13 320	333

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtsverteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Nebenlehrer beträgt:

Eingangsgruppe	Ab 1. Dezember 1922		ab 17. Dezember 1922	
	Vergütung für die			
	Jahreswochenstunde M	Einzelstunde M	Jahreswochenstunde M	Einzelstunde M
VII (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	21 960	549	26 600	665
V (Nebenlehrer als Werkstätten- lehrer)	16 920	423	20 480	512

Karlsruhe, den 20. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47, Seite 519) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich aufgrund der neuen Erhöhung des Teuerungszuschlags (174 vom Hundert vom 1. Dezember und 232 vom Hundert vom 17. Dezember 1922 an):

- a. für die Zeit vom 1. Dezember bis mit 16. Dezember 1922 für die Jahreswochenstunde auf jährlich 15 840 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 396 M,
- b. vom 17. Dezember 1922 ab für die Jahreswochenstunde auf jährlich 19 200 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 480 M.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

II. Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen.

(Vom 30. Oktober 1922.)

Dienstreisefkosten.

(Befeh- und Verordnungsblatt 1922 Seite 813.)

In Vollzug der §§ 3 und 9 der Verordnung des Staatsministeriums über Dienstreisefkosten vom 29. Juli 1922 und der §§ 7 Ziffer 1 und 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums vom 11. August 1922 wird bekannt gegeben:

I.

Das Tagegeld beträgt mit Wirkung vom 1. November 1922 für die Beamten der

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
1-5	Stufe I	300 M	400 M
6-8	" II	380 "	500 "
9-12	" III	450 "	600 "
13-18	" IV	520 "	700 "
19-24	" V	600 "	800 "

Bl. 408

Das Übernachtungsgeld beträgt vom gleichen Zeitpunkt an für die Beamten der

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
	Stufe I	150 M	300 M
	" II	190 "	375 "
	" III	225 "	450 "
	" IV	260 "	525 "
	" V	300 "	600 "

Als Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen können an Beamte mit Familie mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 bis zu 75 M, mit Wirkung vom 1. November 1922 bis zu 125 M, im übrigen bis zu 38 M bezw. bis zu 50 M täglich gewährt werden.

II.

Die Ganggebühr (§ 9 der Verordnung) beträgt mit Wirkung vom 1. November 1922 an 3 M für das Kilometer.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1922.

Ministerium der Finanzen.

Köhler.

Seeger.

(Vom 21. November 1922.)

Dienstreisefkosten.

(Befeh- und Verordnungsblatt 1922 Seite 825.)

In Vollzug der §§ 3 und 9 der Verordnung des Staatsministeriums über Dienstreisefkosten vom 29. Juli 1922 und des § 7 Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums vom 11. August 1922 wird bekannt gegeben:

I.

Das Tagegeld beträgt mit Wirkung vom 16. November 1922 für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I	500 M	700 M
" II	625 "	875 "
" III	750 "	1050 "
" IV	875 "	1225 "
" V	1000 "	1400 "

Das Übernachtungsgeld beträgt vom gleichen Zeitpunkt an für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I	250 M	525 M
" II	315 "	660 "
" III	375 "	790 "
" IV	440 "	920 "
" V	500 "	1050 "

II.

Die Ganggebühr (§ 9 der Verordnung) beträgt mit Wirkung vom 16. November 1922 an 10 M für das Kilometer.

Karlsruhe, den 21. November 1922.

Ministerium der Finanzen.

Köhler.

Seeger.

(Vom 6. Dezember 1922.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz und Verordnungsblatt 1922 Seite 875.)

In Vollzug des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums über Dienstreisefkosten vom 29. Juli 1922 und der §§ 7 Ziffer 1 und 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums vom 11. August 1922 wird bekannt gegeben:

Das Tagegeld beträgt mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I	800 M	1120 M
" II	1000 "	1400 "
" III	1200 "	1680 "
" IV	1400 "	1960 "
" V	1600 "	2240 "

Das Übernachtungsgeld beträgt vom gleichen Zeitpunkt an für die Beamten der

Stufe	I	im allgemeinen	für besonders teure Städte
I	400 M		840 M
"	II	500 "	1 050 "
"	III	600 "	1 260 "
"	IV	700 "	1 470 "
"	V	800 "	1 680 "

Karlsruhe, den 6. Dezember 1922.

Ministerium der Finanzen.

Röhler.

Seeger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

